

## **Stellungnahme des Bündnisses der SHK-Vertretungen in NRW (kurz: SHK-Bündnis NRW) zum Gesetzesentwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes. Drucksache. 17/4668**

Das Bündnis der SHK-Vertretungen NRW ist der Zusammenschluss der Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte des Landes Nordrhein-Westfalen. Wir vertreten die Interessen der studentischen Hilfskräfte gegenüber den Hochschulen.

Gerne beziehen wir zu dem hier vorgelegten Gesetzesentwurf Stellung. Vorab möchten wir das in dem Entwurf vorherrschende Verständnis von „Autonomie der Hochschule“ kritisieren. Unter Autonomie der Hochschulen verstehen wir, dass die unterschiedlichen Statusgruppen in der Gremien- und Mitbestimmungsstruktur angemessen repräsentiert sind und sie die Möglichkeit bekommen, Ziele und Regularien für die jeweilige Institution verbindlich mitzugestalten. Genau dies wird durch die beabsichtigten Gesetzesänderungen verhindert, da Autonomie hier letztendlich auf die kaum begrenzte Entscheidungsgewalt und somit potenziell auf die Willkür der Hochschulleitung reduziert wird. Wir sehen das Hauptziel des Gesetzesentwurfs darin, die ohnehin nur lückenhaft ausgebauten und umgesetzten Mitbestimmungsrechte von nicht-professoralen Mitgliedern optional und flexibel zu gestalten. Die Optionalisierung von jenen fragilen Institutionen stellt sie – anstatt sie zu stärken und auszubauen – in Frage und geht damit Schritte hin zur Abschaffung von Mitbestimmung. Die geplanten Änderungen hätten zur Folge, dass unterschiedliche Statusgruppen keinen Rechtsanspruch mehr hätten, auf die Hochschulorganisation Einfluss zu nehmen. Diese Tendenz in dem Gesetzesentwurf begreifen wir als Angriff auf studentische Mitbestimmung. Aus dieser Perspektive heraus möchten wir die geplanten Änderungen im Gesetzesentwurf kritisieren und vorab klarstellen, dass das Bündnis der SHK-Vertretungen in NRW die geplante Gesetzesnovelle in Gänze ablehnt.

Konkret stößt die geplante Änderung von § 46 a sowie die Streichung des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen (§ 34 a HG NRW, Folgeänderung § 22 Abs. 1 Satz 1 HG NRW) bei dem Bündnis der SHK-Vertretungen NRW auf Unverständnis.

Darüber hinaus lehnt das Bündnis folgende Änderungsvorschläge ab:

- die Aufhebung der Gruppenparität (gem. § 22 Abs. 2 Satz HG NRW mit § 22 Abs. 2 und 4 HZG NRW),
- die Aufhebung des gesetzlichen Verbotes von Anwesenheitspflichten (gem. § 64 Abs. 2a HG NRW)
- die Abschaffung der Studienbeiräte (gem. § 64 Abs. 2 HZG NRW) sowie
- die Streichung der Zivilklausel (gem. § 3 Abs. 6 HG NRW)

Wir als Vertretung für studentische Hilfskräfte sind von den geplanten Änderungen sowohl direkt als auch indirekt betroffen.

Die geplante Änderung von § 46 a des Gesetzesentwurfs sieht vor, dass es in Zukunft keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Vertretung für studentische Hilfskräfte geben soll.

Die Entscheidung, ob eine Hochschule eine Vertretung für die studentischen Hilfskräfte zulässt oder nicht, soll zukünftig durch die grundordnungsändernden Senate der jeweiligen Hochschulen entschieden werden. Zusammen mit der Möglichkeit, dass „[...] die Stimmen der Vertreter\*innen der Gruppen

im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 [...]“ in den grundordnungsändernden Senaten nicht mehr im gleichen Verhältnis zueinanderstehen müssen, sehen wir die Existenz der Beauftragten für die Belange der studentischen Hilfskräfte auf Dauer gefährdet.

Ferner sehen wir in der geplanten Änderung von § 46 a Abs. 1, nach der künftig auch der Senat auf Vorschlag der Studierenden eine\*n Beauftragte\*n ernennen kann, einen Eingriff in die Autonomie der studentisch Beschäftigten, da diese ihre Vertreter\*innen nicht mehr selbst bestimmen können. Wir plädieren daher darauf, dass auch weiterhin eine Wahl durch die studentischen Hilfskräfte oder die Studierendenschaft Voraussetzung für das Wahrnehmen dieses Amtes ist. Allein dadurch kann die Legitimationskette, sowie die Transparenz des Amtes erhalten werden.

Auch bei einer möglichen Beibehaltung der Beauftragten für die Belange der studentischen Hilfskräfte sehen wir die Basis für eine Vertretung dieser Belange unter diesen Bedingungen als extrem erschwert an, da sie mit einer stärkeren Abhängigkeit vom Senat einherginge. Interessenvertretung und Mitbestimmung bedürfen einer klaren Regelung und einer gesetzlichen Grundlage, die eine Beteiligung aller Betroffenen festschreibt.

Studierende, die an Hochschulen tätig sind, sähen sich alleine der Willkür der Hochschulleitungen ausgesetzt. Einzelne Studierende stehen Hochschulen als ungleich stärkeren Vertragspartnern gegenüber. Diese Asymmetrie verunmöglicht oftmals gute Beschäftigungsbedingungen.

Daher sehen wir die Repräsentation der Interessen studentischer Hilfskräfte durch den Gesetzentwurf als existenziell bedroht an.

Mit der Abschaffung des Rahmenkodexes für gute Beschäftigungsbedingung würde eine weitere wichtige gesetzliche Normierung von Arbeitsbedingungen wegfallen, nicht nur für die studentischen Hilfskräfte, sondern auch für alle anderen Beschäftigten an den Hochschulen. Wir befürchten, dass die Annullierung der Rechtsgrundlage des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen aus § 34 HG NRW, Folgeänderung § 22 Abs. 1 Satz 1 HZG NRW in Verbindung mit der Optionalisierung der Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte das Ungleichgewicht zwischen studentischen Hilfskräften und Hochschulen zusätzlich vertiefen wird.

Des Weiteren möchten wir Bedenken bei der Streichung der Zivilklausel § 3 Abs. 6 HG NRW äußern. Die Arbeit studentischer Hilfskräfte, ist gemäß § 46 HG NRW, direkt mit den Forschungszielen und -inhalten verbunden. Als Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte sprechen wir uns dafür aus, dass Arbeit an der Hochschule und Forschung ausschließlich zivilen Zielen dienen soll. Die Streichung von § 3 Abs. 6 HG NRW lehnen wir dementsprechend entschieden ab.

Die Position der Beauftragten für studentische Hilfskräfte ist die einzig zuständige Anlaufstelle für Probleme im Arbeitsverhältnis studentischer Hilfskräfte. Ferner ist sie die einzige Stelle, die sich für die Lösung dieser Probleme und eine strukturelle Besserstellung von studentisch Beschäftigten einsetzt.

In Nordrhein-Westfalen sind circa 27.000 studentische Hilfskräfte in der universitären Forschung und Lehre tätig und von der geplanten Änderung betroffen. Diese Zahlen zeigen, dass studentische Hilfskräfte eine Beschäftigtengruppe darstellen, die einen nicht unerheblichen Teil an Arbeit erbringen. Aus unserer Sicht ist es daher geboten, dass diese Interessen angemessen repräsentiert werden.

Die ersten drei Jahre Praxiserfahrung als SHK-Vertretungen haben eine Vielzahl an Fällen offengelegt, in denen gegen geltende arbeitsrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde. Diese Missachtungen von arbeitsrechtlichen Bestimmungen machen die Beibehaltung und die Verrechtlichung der Personalvertretung für die studentischen Hilfskräfte sowie des Rahmenkodexes für gute Beschäftigungsbedingungen unabdingbar.

So gab es Fälle, in denen Tätigkeiten erwartet wurden, die gemäß § 46 HZG nicht wissenschaftsnah sind, als auch solche, in denen die Fremdverwendung der studentischen Hilfskräfte reguläre Arbeitskräfte ersetzt. Unter anderem wurden teilweise grundlegende Rechte, wie das Recht auf Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall grob missachtet. Der Mehrwert für die studentischen Hilfskräfte bestand oftmals darin, dass sie einen Ansprechpartner für ein solches Anliegen vorfanden und dieser in aller Regel in Form einer Vermittlung eine Verbesserung erwirken konnte. Ferner sind wir die einzige Stelle, die strukturelle Probleme, wie sehr kurzfristige Vertragslaufzeiten, geringe Bezahlung, unter der Hand vergebene Stellen etc. in Hochschulgremien anspricht und versucht hier Verbesserungen zu erwirken.

Die Optionalisierung des Interessensvertretungsgremiums für studentische Hilfskräfte birgt die Gefahr, dass die Interessen von studentisch Beschäftigten als schwächste Arbeitnehmer\*innen-Gruppe untergehen. Ferner befürchten wir, dass die positiven Entwicklungen seit der Einsetzung der SHK-Vertretungen weitgehend zurückgedreht würden.

Das Gebot darf nicht die Streichung der gesetzlichen Grundlage der SHK-Beauftragten sein, sondern vielmehr ein Ausbau hin zu einer vollwertigen Personalvertretung für diese Beschäftigtengruppe.<sup>1</sup> Gute Beschäftigungsbedingungen, die von den Betroffenen als würdig und angemessen erlebt werden, dürfen nicht optional sein, wie es dieser Gesetzentwurf vorsieht.

Um unsere Forderungen zusammenzufassen soll das aktuelle Grundsatzprogramm der CDU zitiert werden, in dem es heißt: "Unser Verständnis von der Würde des arbeitenden Menschen verlangt seine Teilhabe an Entscheidungen, die die Bedingungen für seine Arbeitswelt setzen."

Für das Bündnis der SHK-Vertretungen NRW

Julius Hüne

Universität Bielefeld

Fakultät für Erziehungswissenschaft

Beauftragter für studentische Hilfskräfte (SHK-Rat)

Tel: +49 521 106-67594

E- Mail: [shk.rat-erziehungswissenschaft@uni-bielefeld.de](mailto:shk.rat-erziehungswissenschaft@uni-bielefeld.de)

---

<sup>1</sup> Hierzu sei erwähnt, dass studentischen Hilfskräfte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) explizit ausgeschlossen werden (vgl. § 5 Abs. 4, Buchstabe a LPVG). Mithin gelten die Vorschriften des LPVG nur für die in § 104 LPVG erwähnten Personengruppen.